

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

N^o. 156.

Montag am 13. Juli

1863.

3. 311. a (3)

Kundmachung.

Bei der am 1. Juni d. J. stattgehabten 383. und 384. Verlosung der alten Staatsschuld sind die Serien 328 und 34 gezogen worden.

Die Serie 328 enthält Obligationen des vom Hause Goll aufgenommenen Anlehens Lit. C. C. im ursprünglichen Zinsfuß von 5% u. z.: die ursprünglich eingereichten v. Nr. 2102 bis einschläffig 3450, mit dem Kapitalbetrage v. 995.200 fl. und die nachträglich eingereichten v. Nr. 2265 bis einschläffig 3384, mit dem Kapitalbetrage von 12800 fl., ferner die Simplex-Obligationen im ursprünglichen Zins-

senfuß, von 4% v. 4714 bis einschläffig 4746, mit dem Kapitalbetrage v. 33000 fl.

Die Serie 34 enthält Banko-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuß von 5% von Nr. 25064 bis einschläffig Nr. 25389, im Kapitalbetrage von 991.450 fl. und die nachträglich eingereichten ob der Censisch ständischen Domestikal-Obligationen, im ursprünglichen Zinsfuß von 4%, von Nr. 523 bis einschläffig Nr. 643, mit dem Kapitalbetrage v. 43.900 fl.

Diese Obligationen werden nach den bestehenden Vorschriften behandelt, und insofern selbe unter 5% verzinslich sind, werden dafür auf Verlangen der Partei, nach Maßgabe des mit der Kundmachung des k. k. Finanzministe-

riums v. 26. Oktober 1858, Nr. 5286, veröffentlichten Umstellungsmaßstabes, 5% auf öst. B. lautende Obligationen erfolgt werden.
Laibach am 7. Juli 1863.

3. 313. a (3)

Nr. 5269.

Kundmachung.

Im Bereiche der Dalmatiner Postdirektion ist eine Offizial- eventuell Akzessistenstelle letzter Klasse, und im Agramer Postdirektionsbezirke eine unentgeltliche Praktikantenstelle zu besetzen.

Gesuche sind bis 21. d. J. bei der k. k. Postdirektion in Zara, beziehungsweise Agram bis 25. Juli d. J. einzubringen.

k. k. Postdirektion Triest am 2. Juli 1863.

3. 306. a (3)

K u n d m a c h u n g.

Nr. 8421/108

Von der k. k. Finanz-Landes-Direktion für Steiermark, Kärnten, Krain und das Küstenland wird zu Folge der Erlasse des hohen k. k. Finanz-Ministeriums vom 11. Juni 1863, Z. 28316/648 und 23. Juni d. J., Z. 29560/677, zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die in dem nachfolgenden Verzeichnisse aufgeführten Weg- und Brückenmäute für die Zeit vom 1. November 1863 bis letzten Dezember 1864 oder auch für ein weiteres Sonnenjahr d. i. bis letzten Dezember 1865 in der bisher üblichen Weise und unter den zuletzt von dieser Finanz-Landes-Direktion am 9. Juni 1862, Z. 8384/61 kundgemachten Bestimmungen, welche übrigens bei den betreffenden k. k. Finanz-Bezirks-Direktionen und Bezirksämtern zur Einsicht bereit liegen, im Wege der öffentlichen Versteigerung in Pacht gegeben werden.

A u s w e i s

über die für das Verwaltungsjahr 1864 neu zu verpachtenden Weg- und Brückenmäute im Gebiete der k. k. steierm. illyrisch. Küstenland. Finanz-Landes-Direktion.

Finanzbezirks-Direktion	Benennung	Kategorie	Anzahl der		Ort	Tag	Ausrufspreis f. die Zeit		Behörde, bei welcher die Offerte einzureichen sind	Bis zu welchem Tage										
			Weg-	Brücken-Klasse			vom 1. Nov. 1863 bis Ende Dez. 1864 fl.	Sonnen-jahr 1865 kr.												
der Mauthstationen																				
der Verhandlung																				
Marburg	Steiermark.																			
	Triester Straße.																			
		Pepnigbach	Brückenmauth	—	I	Marburg	21. Juli 1863 Vormittags 10 Uhr	567	486	Finanz-Bezirks-Direktion Marburg	30. Juli 1863									
		Marburg Drauthor	Wegmauth	3	—			29. Juli 1863 Vormittags 10 Uhr	4228			3624								
		Marburg Draubrücke	Brückenmauth	—	III			6159	5279											
	Kärntner Straße.																			
		Zellnig	Wegmauth	2	—	Marburg	30. Juli 1863 Vormittags 10 Uhr	952	816	Finanz-Bezirks-Direktion Marburg	29. Juli 1863									
	St. Oswald	detto	2	—	850			729												
	Mahrenberg	detto	3	—	1711			1467												
Klagenfurt	Kärnten.																			
	Klagenfurter Linien-Mäute.																			
		St. Weiter Thor	Weg- u. Brückenmauth	1	I	Klagenfurt	6. August 1863 Vormittags 10 Uhr	3227	2766	Finanz-Bezirks-Direktion Klagenfurt	5. August 1863									
		Billacher Thor	Wegmauth	1	—			1078	924											
		Biktringer Thor	Weg- u. Brückenmauth	1	I			4934	4229											
		Bölkermärker Thor	detto	1	I			3725	3193											
	Unterdrauburger Straße.																			
		Klausen	Brückenmauth	—	I I	Klagenfurt	3. August 1863 Vormittags 10 Uhr	947	812	Finanz-Bezirks-Direktion Klagenfurt	2. August 1863									
		Unterdrauburg	Wegmauth	2	—			1064	912											
		Wunderstetten	Weg- u. Brückenmauth	3	I I			1764	1512											
	Bölkermärker	Wegmauth	3	—	1862			1596												
Loebler Straße.																				
	Loebl	Wegmauth	2	—	Klagenfurt	4. August 1863 Vormittags 10 Uhr	984	844	Finanz-Bezirks-Direktion Klagenfurt	3. August 1863										
	Kürschentheuer	detto	2	—			1350	1157												
Laibach	Krain.																			
	Billacher Straße.																			
		Safnig	Wegmauth	2	—	Laibach	5. August 1863 Vormittags 10 Uhr	569	488	Finanz-Bezirks-Direktion Laibach	4. August 1863									
		Feistritz bei Birkendorf	Brückenmauth	—	II			1631	1398											
		Oberanker	krainische	3	III			3013	2583											
			kärntnerische	2	III			422	362											
		Krainburg	Weg- u. Brückenmauth	—	I			Laibach	8. August 1863 Vormittags 10 Uhr			116	100	Finanz-Bezirks-Direktion Laibach	7. August 1863					
		Agramer Straße.																		
		Jessenig	Wegmauth	1	—							933	800							
		Munkendorf	Weg- u. Brückenmauth	2	III							583	500							
Ratschacher Straße.																				
	Gurkfeld	Wegmauth	2	—	Laibach			10. August 1863 Vormittags 10 Uhr	291			250	Finanz-Bezirks-Direktion Laibach	1863						
	Nadna	Weg- u. Brückenmauth	1	II		116	100													
	Loog	detto	1	I																

Graz am 28. Juni 1863.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direktion für Kroatien und Slavonien wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die in dem anliegenden Ausweise aufgeführten Weg-, Linien- und Brücken-, dann Ueberfuhrs-Mauthen für die Zeit vom 1. November 1863 bis Ende Dezember 1865, und zwar entweder für 14 Monate, d. i. vom 1. November 1863 bis Ende Dezember 1864, oder für 26 Monate, d. i. vom 1. November 1863 bis Ende Dezember 1865, im Wege der öffentlichen Versteigerung unter nachfolgenden Bestimmungen in Pacht gegeben werden.

§. 1. Die Versteigerung wird bei derselben Tagsatzung zuerst für die 14monatliche, dann für die 26monatliche Zeit abgehalten und im Falle eines günstigen Erfolges für die längere oder kürzere Zeit der Vertrag mit Demjenigen abgeschlossen werden, dessen Anbot über den Ausrufspreis sich als der vortheilhafteste darstellen wird.

§. 2. Die Namen der Hauptstationen und der ihnen allenfalls zugetheilten Filial-Einhebungen (Wehr-Mauthen), die an denselben einzuhebenden Gebühren sammt dem Ausrufspreise derselben, welcher für ein Jahr, d. i. für zwölf Monate berechnet ist, sowie auch der Ort und Tag, an welchem die Versteigerung einer jeden Station vorgenommen werden wird, sind aus dem beiliegenden Ausweise zu entnehmen.

§. 3. Zu diesen Versteigerungen werden alle Jene zugelassen, welche nach den Landes-gesetzen zu solchen Geschäften geeignet und die bedungene Sicherheit zu leisten im Stande sind.

Ausgeschlossen sind alle jene Individuen, welche wegen eines Verbrechens verurtheilt oder bloß aus Abgang rechtlicher Beweise hievon losgesprochen wurden, ferner auch diejenigen, welche zufolge des Gefälls-Strafgesetzes wegen Schleichhandels oder einer schweren Gefälls-Übertretung in Untersuchung gezogen und abgestraft, oder wegen solcher Vergehen in Untersuchung gezogen und wegen Abganges rechtlicher Beweise von dem Strafverfahren losgezählt wurden, durch sechs, auf den Zeitpunkt der Uebertretung, oder wenn derselbe nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre.

§. 4. Wer im Namen eines Anderen einen Anbot macht, muß sich mit der gehörig legalisirten Vollmacht seines Machtgebers bei der Kommission vor der Lizitation ausweisen und diese ihr übergeben.

§. 5. Den Pachtlustigen ist es gestattet, mündliche Anbote für die Pachtung einer oder auch mehrerer Stationen zusammen, insofern sie bei derselben Tagsatzung ausgebaut werden, was aus dem in dem § 2 angeführten Ausweise ersichtlich ist, gegen dem zu machen, daß sie auf die im § 8 bezeichnete Art die vorläufige Kautions für alle jene Mauthen, für welche der Gesamtanbot gestellt ist, erlegen.

§. 6. Ebenso ist es gestattet, schriftliche Anbote, welche dem Stempel von 50 kr. für jeden Bogen unterliegen, für die Pachtung von Mauthen einzureichen, und zwar auf die Pachtung bloß einer oder mehrerer Stationen, insofern dieselben bei derselben Tagsatzung versteigert werden, wobei der Dfferent auch die Bedingung stellen kann, daß sein Anerbieten nur für den Fall gelte, wenn ihm der ganze Komplex, für den er den Anbot stellte, ohne Ausscheidung irgend einer Station überlassen werde. Die Staatsverwaltung behält sich vor, je nach dem Umschlage dieser Pachtverhandlungen, die Resultate der Versteigerung für die einzelnen Mauthen, oder jene der Lizitation für größere Komplexe zu bestätigen.

§. 7. Bei den schriftlichen Anboten ist Folgendes zu beobachten:

a) dieselben müssen mit dem, zu Folge des §. 10 dieser Kundmachung als vorläufige Kautions sicherzustellenden Betrage im Baren oder in Staatspapieren nach dem letztbenannten börsenmäßigen Course belegt oder mit dem Beweise, daß dieser Betrag bei

einer Aerial-Kasse oder einem Gefälls-ante im Baren oder in Staatspapieren nach dem Coursverthe erlegt oder hypothekarisch-pupillarisch sichergestellt worden sei, daher, so weit es sich um eine hypothekarische Sicherstellung handelt, mit der landtäfelichen oder grundbüchertlich einverleibten Verschreibung, dem Grundbuchs- oder Landtafel-Extrakte und der gerichtlichen Schätzungs-Urkunde der Hypothek versehen sein;

b) dieselben müssen für jedes Pachtobjekt längstens bis zum Beginne der mündlichen Lizitation bei der betreffenden k. k. Finanz-Bezirks-Direktion versiegelt eingereicht werden, da während der mündlichen Versteigerung beigebrachte schriftliche Offerte nicht mehr angenommen werden;

c) die schriftlichen Anbote müssen den Betrag, der für jede Station angeboten wird, in Zahlen und Buchstaben deutlich ausdrücken und sind von dem Anbotsteller mit dem Vor- und Zunamen, dann Charakter und Wohnort des Ausstellers zu unterzeichnen. Parteien, welche nicht schreiben können, haben das Offert mit ihrem Handzeichen zu unterfertigen und dasselbe nebst dem von dem Namensfertiger und noch einem Zeugen unterfertigen zu lassen, deren Charakter und Wohnort ebenfalls anzugeben ist. Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein schriftliches Offert ausstellen, so haben sie dem Offerte beizusetzen, daß sie sich als Mitschuldner zur ungetheilten Hand, nämlich Einer für Alle und Alle für Einen, dem Gefälls-Aerar zur Erfüllung der Pachtbedingung verbinden. Zugleich müssen sie in dem Offerte jenen Mitofferten namhaft machen, an welchen auch allein die Uebergabe des Pachtobjektes geschehen kann;

d) auf dem Umschlage des Offertes sind jene Mauthstationen, für welche der Anbot gemacht wird, deutlich anzugeben;

e) diese Anbote dürfen durch keine, den Lizitations-Bedingungen nicht entsprechende Klauseln beschränkt sein, vielmehr müssen dieselben die Versicherung enthalten, daß der Dfferent die in der Kundmachung enthaltenen und die bei der mündlichen Lizitation vorgelesenen, in das Lizitations-Protokoll aufgenommenen Vertrags-Bedingungen genau befolgen wolle;

f) die schriftlichen Offerte sind, sowie die mündlichen, auf die 14monatliche oder auf die 26monatliche Pachtperiode, nämlich auf die Zeit vom 1. November 1863 bis Ende Dezember 1864 oder bis Ende Dezember 1865, zu stellen;

g) von Außen müssen diese Eingaben mit der Aufschrift bezeichnet sein: „Anbot zur Pachtung der Wegmauth-Station“ (folgt der Name der Station oder der Stationen).

Ein Formular eines solchen Offertes folgt unten zur Einsicht.

h) Die schriftlichen Offerte sind von dem Zeitpunkte der Einreichung für die Dfferenten, für die Finanz-Behörde aber erst vom Tage, an welchem die Annahme desselben dem Anbietenden bekannt gemacht worden ist, verbindlich. Die schriftlichen Offerte werden nach beendeter mündlicher Versteigerung in Gegenwart der Pachtlustigen von dem Lizitations-Kommissär, welchem sie von der Behörde, die sie in Empfang nahm, verzeichnet übermittlelt werden, eröffnet und kundgemacht.

Als Ersteher der Pachtung wird dann, ohne eine weitere Steigerung zuzulassen, Derjenige angesehen, der entweder bei der mündlichen Versteigerung oder nach dem ordnungsmäßigen schriftlichen Anbote als der Bestbieter erscheint, sofern dieses Bestbot den Ausrufspreis erreicht, überschreitet und an und für sich zur Annahme und zum Abschlusse des Pachtvertrages geeignet erkannt wird.

Hiebei wird, wenn das mündliche und schriftliche Anbot vollkommen gleich sein sollte,

dem mündlichen, unter zwei oder mehreren schriftlichen Anboten aber jenem der Vorzug gegeben werden, für welches eine vom Lizitations-Kommissär sogleich vorzunehmende Verlosung entscheidet.

§. 8. Der Pächter hat zur Sicherstellung seines Pachtchillings eine Kautions zu leisten, welche nach seiner Wahl in dem sechsten oder vierten Theile des einjährigen Betrages desselben zu bestehen hat. Im ersteren Falle aber muß der Pachtchilling monatlich voraus, im zweiten Falle nur nach Ende eines jeden Monats entrichtet werden.

§. 9. Diese Cautions kann im Baren oder mittelst Hypothekar-Sicherstellung, oder in k. k. Staatspapieren geleistet werden, welche nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden.

Die Einverleibung der Hypothekar-Sicherstellung in den Grundbüchern und Landtafeln geschieht auf Kosten des Pächters.

§. 10. Jeder Versteigerungslustige muß den sechsten Theil des für das Jahr entfallenden Ausrufspreises, bevor er zur Versteigerung zugelassen wird, der Kommission als vorläufige Cautions erlegen. Dieser Erlag kann eben so wie die oben erwähnte Pachtcaution selbst im Baren oder in k. k. Staatspapieren nach dem legbekanntesten börsenmäßigen Course geschehen. Auch kann dafür eine einverleibte Pragmatikal-Sicherheits-Urkunde mit Beibringung des Grundbuchs- oder Landtafel-Extraktes und des Schätzungs-Altes eingelegt werden.

Zur Erleichterung für jene Versteigerungslustigen, welche bereits Pächter einer Aerial-Mauth sind, wird gestattet, daß in Betreff derjenigen Personen, welche in dem Gebiete derselben leitenden Bezirks-Behörde, in deren Gebiet die Mauthversteigerung, an welcher sie theilnehmen wollen, stattfindet, eine Mauth oder mehrere derselben bereits gepachtet und ihre diesfällige Cautions durch Erlag im baren Gelde oder in Staatspapieren geleistet haben, statt einer neuen vorläufigen Cautions lediglich eine Erklärung genügend ist, daß sie ihre für die gegenwärtige Pachtung bestellte Cautions vorläufig als Fortsetzung für ihre künftige Verpflichtung ausdehnen. Es muß jedoch in diesem Falle der betreffende Pächter und beziehungsweise Pachtlustige durch eine an dem Tage der Pachtversteigerung ausgefertigte Bestätigung der kompetenten Finanz-Bezirks-Direktion nachweisen, daß er mit keinem Pachtzins-Rückstande von der von ihm bereits gepachteten Mauth aushafte, und daß auf die von ihm als Cautions dieser Mauthstation gewidmeten amtlich aufbewahrten Geldbeträge und öffentlichen Obligationen von einer andern Person ein Verbot oder Pfandrecht erwirkt sei, und überdies, daß derselbe sogleich die von dem Eigenthümer der Cautions ausgestellte Urkunde über die Widmung des baren Geldes oder der öffentlichen Obligationen, mit welchem die Cautions für seine gegenwärtige Mauthpachtung geleistet wurde, für die Pachtung der Mauth, welche er eingehen will, und welche bestimmt zu bezeichnen ist, der Versteigerungs-Kommission überreichen und dieser Kommission auch die ihm ausgefolgten, für die gegenwärtige Pachtung vinculirten öffentlichen Obligationen sammt dem bezüglichen Erlagscheine oder der Quittung über die hiefür erlegte bare Cautions und die Empfangsbestätigung der Staatsschulden-Tilgungsfonds-Hauptkasse, wenn die bare Cautions bei dem Tilgungsfonde fruchtbringend angelegt wurde, übergeben.

§. 11. Gleich nach Beendigung der Versteigerung wird die als vorläufige Cautions beigebrachte Sicherstellung Denjenigen zurückgestellt, welche die Mauth nicht erstanden haben, dem Bestbieter aber wird dieselbe nur nach geprüfener Richtigstellung der Cautions ausgehändigt werden.

Diese Richtigstellung muß vor der Uebergabe des Pachtobjektes geschehen.

§. 12. Nachdem die Lizitation einer Mauthstation geschlossen wurde, wird bis zu dem Augenblicke, wo die Nichtannahme des Angebotes von Seite der kompetenten Behörde ausge-

prochen worden ist, kein nachträglicher Anbot angenommen.

§. 13. Die Uebergabe des Gegenstandes der Pachtung geschieht am 1. November 1863.

§. 14. Der Pächter tritt rücksichtlich der gepachteten Station und der damit verbundenen

Gebühren: Einhebung in die Rechte und Verpflichtung des Aerrars.

§. 15. Dort, wo Aerrarial-Mauthgebäude bestehen, wird, wenn der Pächter es wünscht, wegen miethweiser Ueberlassung derselben an ihn ein Uebereinkommen gepflogen werden.

§. 16. Die Vizitationen beginnen immer pünktlich um die neunte Vormittagsstunde und werden, wenn sie an dem im Ausweise bezeichneten Tage nicht geschlossen sind, an dem nächstfolgenden zweiten und nöthigenfalls auch am dritten Tage fortgesetzt werden.

A u s w e i s

über die für die Zeit vom 1. November 1863 bis Ende Dezember 1865 zu verpachtenden Weg- und Brückenmauth-Stationen im Kronlande Kroatien und Slavonien.

Post-Nr.	N a m e n		Gebühr pr. Stück			Ausrufspreis in öst. Währung für 12 Monate	Versteigerungsort		Anmerkung
	der Station	des Gefalles	Zugvieh	Treibvieh			bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion	T a g	
				schweres	leichtes				

A. Kroatien.

Agram = Warasdin = Straße:

1	Warasdin . . .	Wegmauth	4	2	1	—	3101	Warasdin	22. Juli 1863	Nach gescheneher Versteigerung jeder einzelnen Station wird auch eine vereinte Vizitation aller jener Mauthstationen, welche an ein und demselben Tage ausgebaut werden und miteinander in Wechselverbindung stehen, stattfinden.
2	Warasdin . . .	Brückenmauth	6	3	1 1/2	—	7011	"	"	
3	Dstrica . . .	Wegmauth	4	2	1	—	2000	"	"	
4	Wegmauth	Brückenmauth	2	1	1/2	—		"	"	

Agram = Samobor = Straße:

5	Bregana . . .	Wegmauth	2	1	1/2	—	46	Agram	27. Juli 1863	Die Pachtbedingungen können sowohl bei der unterzeichneten k. k. Finanz-Landes-Direktion, als auch bei den neben genannten k. k. Finanz-Bezirks-Direktionen eingesehen werden.
		Brückenmauth	2	1	1/2	—		"	"	
6	Samobor . . .	Wegmauth	8	4	2	—	2500	"	"	
		Brückenmauth	2	1	1/2	—		"	"	
7	Agram Savebrücke und Linienamt	Brückenmauth, Wegmauth und Navigationsgebühr	6	3	1 1/2	—	12025	"	"	
		Wegmauth	2	1	1/2	—		"	"	
		Brückenmauth	2	1	1/2	—		"	"	

Agram = Petrinianer = Straße:

8	Pekenik . . .	Wegmauth	6	3	1 1/2	—	1612	Agram	27. Juli 1863
		Brückenmauth	2	1	1 1/2	—		"	"
9	Grosz-Gorica . . .	Wegmauth	6	3	1 1/2	—	3222	"	"
10	Sissel (Dra-Brücke) . . .	Wegmauth	6	3	1 1/2	—	2156	"	"
		Brückenmauth	6	3	1 1/2	—		"	"

B. Slavonien.

Essel = Diakovarer = Straße:

11	Diakovar	Brückenmauth	2	1	1/2	—	670	Essel	30. Juli 1863
12	Podrusje im Agramer Bezirke	Ueberfuhr	6	3	1 1/2	—	1100	Agram	27. Juli 1863

Formular eines schriftlichen Offertes:

Von Innen. (Stempel.)

Ich Endesgefertigter biete für die Pachtung der Mauth-Station (Stationen) — folgt der Name der Station (oder Stationen) — für die Zeit vom 1. November 1863 bis Ende Dezember 1864 (oder vom 1. November 1863 bis Ende Dezember 1865) den Jahres Pacht-schilling von . . . für 14 Monate, und resp. für 26 Monate, von . . . (Geldbetrag in Ziffern), das ist: (Geldbetrag in Buchstaben), wobei ich die Versicherung beifüge, daß ich die in der Ankündigung und in den Kontrakt-Bedingnissen enthaltenen Bestimmungen genau befolgen werde. Als vorläufige Kaution lege ich im Anschlusse den Betrag von . . . Gulden . . . Kreuzer bei, oder lege ich die nachfolgenden Urkunden bei, welche die Hypothekar-Sicherheit im Betrage von . . . Gulden . . . Kreuzern nachweisen (sind die beiliegenden Dokumente anzugeben), oder lege ich die Kassaquittung über das erlegte Badium bei.

1863. Eigenhändige Unterschrift, mit Angabe des Charakters und Aufenthaltsortes. (Von Außen.)

(Nebst der Adresse der Behörde, an welche das Offert eingesendet wird, und Bezeichnung des Betrages des beiliegenden Geldes, oder der Obligationen, oder des Betrages der Sicherstellung durch Urkunden) Offert für die Pachtung der Mauthstation (Stationen) folgt der Name der Station oder Stationen.

k. k. Finanz-Landes-Direktion. — Agram, am 18. Juni 1863.

3. 1315. (2) Nr. 2878. E d i f t.

Von dem k. k. Bezirksamte Littai, als Gericht, wird bekannt gemacht:

Es seien zur Vornahme über Ansuchen des Herrn J. G. Mayer in Laibach vom k. k. Landesgerichte in Laibach bewilligte exekutive Feilbietung der dem Andreas Madatz, Handelsmann von Sagor, gehörigen, gerichtlich auf 502 fl. 27 kr. bewerteten Fahrnisse insbesondere verschiedenes Schnitt- und Spezereiewaren, wegen schuldigen 808 fl. 18 kr. c. s. c. bewilliget, und zu deren Vornahme die Tagsatzungen auf den 16. Juli d. J. auf den 31. Juli und auf den 19. August l. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr im Orte Sagor mit dem Besatze angeordnet worden, daß obgedachte Fahrnisse erst bei der 3. Tagsatzung allenfalls auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden.

k. k. Bezirksamt Littai, als Gericht, am 9. Juli 1863.

3. 1297. (3) Nr. 1573. E d i f t.

Von dem k. k. Bezirksamte Mötting, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Josef Braune von Gotsche, durch Dr. Benedikt gegen Mathias Mau-

ber von Raal Nr. 5, wegen aus dem Zahlungsauftrage vom 14. Oktober 1859, Z. 3936, schuldigen 271 fl. 88 kr. öst. W. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche Herrschaft Gradaz sub Urb.-Nr. 219, vorkommenden, in der Steuergemeinde Raal sub Konf.-Nr. 5 liegenden Realität sammt An- und Zugehör, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 502 fl. ö. W., bewilliget und zur Vornahme derselben die exekutive Feilbietungstagsatzungen auf den 10. Juli, auf den 10. August und auf den 11. September 1863, jedesmal Vormittags um 9 Uhr in dieser Amtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbucheextrakt und die Vizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Mötting, als Gericht, am 25. April 1863.

3. 1269. (3) Nr. 1504. E d i f t.

Von dem k. k. Bezirksamte Tschernembl, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Hrn. Anton Pfefferer als Vertreter der Karl Pachner'schen Erben von

Laibach, gegen den Peter Rosmann'schen Verlass und rücksichtlich dessen Wittve Maria Rosmann als Verlassübernehmerin von Sadere, wegen aus dem Meistbottsvertheilungs-Bescheide vom 21. Juli 1862, Z. 3188, noch ausstehenden Kosten pr. 18 fl. 66 kr. der bereits auf 78 fl. 5 kr. abjurirten Exekutionskosten c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Pölland Tom. XII. Fol. 85 u. 88 geschätzt, 74 fl. 55 kr. der Weingarten Herrschaft Pölland ad Tom. XXV. Fol. 19 und 57 pr. 11 fl. 20 kr. sub Verg.-Nr. 153 u. 210 im gerichtlichen Werthe pr. 270 fl. und endlich ad Gut Turnau sub Verg.-Nr. 413 im gerichtlich hobenen Schätzungswerte von 40 fl. ö. W., bewilliget und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungstagsatzungen auf den 25. Juli, auf den 25. August und auf den 26. September 1863, jedesmal Vormittags um 9 Uhr im Sitze dieses k. k. Bezirksgerichtes mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbucheextrakt und die Vizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Tschernembl, als Gericht, am 12. April 1863.

3. 310. a (1) Nr. 5604

Lizitations - Kundmachung.

Von Seite des k. k. kroat.-slav. Landes-General-Kommando zu Agram wird hiemit bekannt gegeben, daß wegen Sicherstellung der für das k. k. Kaiser Franz Josef Likaner, Dtočaner, Dgulinier, Sluiner, das 2. Banal, das Brooder und Gradiskaner Grenz-Regiment erforderlichen Eisensorten und Kochgeschirre die öffentliche Lizitations-Verhandlung für den Gesamtbedarf am 2. September 1863, 9 Uhr Früh bei der Militär-Grenz-Bau-Direktion in Agram abgehalten werden wird.

Die Hauptbedingungen sind:

1. Die Lieferung wird auf drei Jahre, nemlich für das Jahr 1864, 1865 und 1866 kontrahirt.

2. Der beiläufige Bedarf in diesen 3 Jahren für die genannten Regimenter besteht in:

Table listing various items and their quantities, including '117 Zentner Schließ-', '64 Radreif-', '83 Gitter-', '61 Sparing-', '38 Fackreif-', '75 Zahn- u. Knopper-', '10 Schloß- od. Kübel-', '28 Bodig-', '44 rundes u. sonstiges', '58 Eisenblech.', '1 Stuckaturdraht.', '14 1/2 Dfenthürl und Röhren.', '698 1/2 gußeiserne Defen.', '174 Pfund Reithauen.', '53 Wandhaken.', '240 Mörteihauen.', '35 Brunnketten mit gedrehten Gliedern.', '30 Stoß- und Baldhaken.', '8.900 Schanz- und Mineur-Zeug.', '75 Drahtgitter.', '360 Klammern und Schrauben.', '288 Kurrt. Schuh Handsägen.', '100 Zug- und Spaltsägen.', '20 Bund Bohrer a 100 Stück.', '62 Stemmeisen.', '31 Raspeln und Feilen.', '20 Stück Bohrer mit 1 Zoll Deffnung.', '28 Dippelbohrer a 1 1/2 Zoll', '65 Sprang- oder Schiftbohrer.', '3 Rundbohrer.', '645 große Reißzangen.', '75 mittlere', '2 Zwerghacken.', '13 Bandhacken.', '3 Breithacken.', '4 Bund Hobeisen.', '380.000 Stück Stuckatur-', '99.000 große Schloß-', '50.000 mittlere', '50.000 kleine', '20.000 große Rahm-', '76.000 mittlere', '20.000 kleine', '1.082.000 Ruthschindel.', '1.272.000 große Schar-', '60.000 Stück Bretter-', '354.500 Boden- und Halb-kreuzer-', '459.500 Latten-', '10.000 Pfosten-', '750.000 Halbboden-', '12.000 Schift-', '15.000 Anzug-', '50 Bohrer zu 15 Pfund.', '154 Kessel zu 6 Maß', '166 '' '' 4 ''', '140 Pfannen '' 3 Halbe', '111 '' '' 3 Seitel', '108 Kochtöpfe zu 4 1/2 Maß', '111 '' '' 2 1/2 ''', '152 Holzhacken.', '60 Kessel zu 6 Maß', '60 '' '' 4 ''', '33 Kasserols '' 1 1/2 ''', '36 '' '' 3/4 ''', '30 '' '' 4 ''', '30 '' '' 3 ''

Eisen.

Maß.

von Schmied-

eisen.

aus Guß-

eisen.

aus

Guß-

eisen.

aus

Schmied-

eisen.

- 29 Stück Arrestanten-Schließseifen zu 1 1/2
25 '' '' '' 1 1/2 ''
31 '' '' '' 2 ''
31 '' '' Springeisen zu 3 ''
29 '' '' '' 4 ''
48 '' Vorhängschlöffer zu schweren Eisen.
47 '' '' '' leichten Eisen.

3. Als Ausrufspreise werden die Grundpreise des letzten dießfalls im Jahre 1860 abgeschlossenen Lizitations-Protokolls angenommen, und wird nur auf Prozentenzuschüsse oder Nachlässe, nicht aber auf Einzelpreise der verschiedenen Sorten lizitirt.

4. Zu dieser Lizitation werden nur Jene zugelassen, welche sich mit einem obrigkeitlichen Zeugnisse ausweisen, daß sie entweder selbst Eisengewerks-Inhaber sind, oder bedeutendere Eisenhandlungen und überhaupt zur anstandslosen Erfüllung der Kontrakt-Verbindlichkeiten das erforderliche Vermögen besitzen.

Stellvertreter des nicht persönlich erschienenen Lizitanten müssen mit einer gerichtlich ausgestellten Vollmacht zur Mitlizitation, dann mit dem erforderlichen Badium und Kautio n versehen sein.

5. Vor Beginn der Lizitation hat jeder Lieferungs-Unternehmer 550 fl. öst. W. als Badium bar zu erlegen, welches dem Richtersteher gleich nach beendigter Lizitation oder dessen Abtretung zurückerfolgt, dem Ersterer aber in die, entweder im Baren oder in öffentlichen Obligationen, welche nach dem letzten börsenmäßigen Kurse, jedoch nicht über den Nennwerth angenommen werden, zu erlegende in 10% des erstandenen Beköstigungs-Betrages bestehende Kautio n eingerechnet werden.

6. Die Uebergab- und beziehungsweise Uebernahmestationen für die zu liefernden Eisenwaren sind, für das Kaiser Franz Likaner, Dtočaner, Dgulinier und Sluiner Regiment zu Karlstadt, für das 2. Banal-Regiment zu Militär-Sissek, für das Gradiskaner Regiment zu Altgradiska und für das Brooder Regiment zu Schupanje oder Bukovar.

7. Nähere Auskünfte bezüglich dieser Lizitations-Verhandlung sind täglich in den Amtsstunden bei der k. k. Militär-Grenz-Bau-Direktion in Agram einzuholen, und werden auch am Tage der Lizitation mitgetheilt.

8. Schriftliche Offerte werden unter nachstehenden Bedingungen angenommen.

- a) Muß jedes schriftliche Offert mit der vorschriftsmäßigen Kautio n belegt sein, und noch vor Beginn der mündlichen Lizitation einlangen.
b) Müßen die Offerte versiegelt sein, und darf deren Eröffnung erst nach der beendeten mündlichen Versteigerung erfolgen.
c) Muß der Dfferent, dessen Offert den billigsten Anbot enthält, bei der Lizitation nicht zugegen sein, ist er aber anwesend, so muß dieselbe mit ihm und den übrigen Lizitanten fortgesetzt werden.
d) Muß er sich in seinem Anerbietungsschreiben ausdrücklich erklären, daß er von den bekannt gegebenen Lizitations- und Kautio ns Bedingungen, unter Haftung seines ganzen beweglichen und unbeweglichen Vermögens, keinesfalls abweichen wolle, vielmehr durch sein schriftliches Offert sich ebenso verbindlich mache, als wenn ihm die Lizitationsbedingungen vorgelesen worden wären, und er diese, so wie das Protokoll selbst mitunterschrieben hätte.

Wenn eines der schriftlichen Offerte einen Anbot enthält, der billiger ist, als der durch die mündliche Lizitation erreichte, und der Dfferent nicht persönlich anwesend ist, so wird diesem Offerte der Vorzug gegeben, die Lizitation nicht weiter fortgesetzt, sondern mit dem Dfferenten auf Grundlage seines Angebotes der Kontrakt abgeschlossen.

Schriftliche, den Preis nicht bestimmende Erklärungen, wie z. B. daß Jemand noch um ein oder mehrere Prozente billiger liefern wollte, als der zur Zeit noch unbekannt mündliche Bestbot, werden ebenso wenig berücksichtigt, als nach der geschlossenen mündlichen Verhandlung einlaufende schriftliche Offerte.

Agram am 7. Juli 1863.

3. 1258. (3) Nr. 708.

Edikt.

Vom k. k. Kreisgerichte Neustadt, wird hiemit bekannt gegeben, daß die mit dem Bescheid vom 3. v. M., 3. 515, auf den 19. Juni, 24. Juli und 28. August l. J. angeordneten Tagsatzungen zur exekutiven Feilbietung des im Grundbuche der Stadt Neustadt auf Josef Schepis eingetragenen Hauses sistirt worden sind.

Neustadt am 23. Juni 1863.

3. 1282. (3) Nr. 742.

Edikt.

Vom k. k. Kreisgerichte Neustadt, wird hiemit bekannt gegeben:

Nachdem in der Exekutionssache der k. k. Finanz-Prokuratur, nom. der Anton Strochen'schen Verlassmassa, wider Anton Groschel aus Neustadt, pcto. 78 fl. c. s. c., auf der den 26. l. M. abgehaltenen 1. Realsfeilbietung kein Kauflußiger erschienen ist, wird am 31. Juli 1863 zur zweiten exekutiven Realsfeilbietung geschritten werden.

Neustadt am 30. Juni 1863.

3. 1249. (2) Nr. 3166.

Edikt.

Vom gefertigten k. k. Bezirksamte, als Gericht wird bekannt gemacht:

Es sei die mit Bescheid vom 13. März 1861, 3. 1521, in der Exekutionssache des Anton Schntochschitsch von Feistritz, gegen Johan Fattur von Vastitz Nr. 47 pcto. 117 fl. 58 kr. c. s. c., auf den 24. Juli 1861 bestimmte, sohin vom Exekutionsführer sistirte III. Realsfeilbietung auf den 31. Juli l. J. mit Verbehalt des Ortes und der Stunde unter vorigem Anhange reasumando angeordnet worden.

k. k. Bezirksamt Feistritz, als Gericht, am 8. Juni 1863.

3. 1259. (2) Nr. 3035.

Edikt.

Vom k. k. Bezirksamte Stein, als Gericht, wird der Maria Močnik, geb. Dobranz, und deren allfälligen Rechtsnachfolgern hiemit bekannt gemacht, daß derselben zur Wahrung ihrer Rechte Herr Josef Feistritsch, Hausbesitzer von Stein, als Kurator ad litem bestellt und diesem auch der in der Exekutionsführung des Joh. Nep. Schläcker, resp. dessen Testament-Exekutors, Hr. Dr. Matthäus Rantschitsch, in der den Jakob Močnik'schen Verlass von Stein erstattete Realsfeilbietungsbescheid vdo. 26. April l. J., 3. 1909, zugestellt wurde.

k. k. Bezirksamt Stein, als Gericht, am 20. Juni 1863.

3. 1299. (2) Nr. 1838.

Edikt.

Vom dem k. k. Bezirksamte Mötling, als Gericht wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Johann Kapell nomine der D. O. R. Kommanda Mötling, gegen Maria Rimann von Bozakova, wegen aus dem Urtheile vom 31. Mai 1855, 3. 471, schuldigen 49 fl. 70 kr. öst. W. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche D. R. O. Kommanda Mötling, sub Rkf.-Nr. Kurrt.-Nr. 6, vorkommenden in der Steuergemeinde Bozakova sub Konf.-Nr. 18 liegenden Realität, samt An- und Zugehör, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 465 fl. ö. W., gewilliget und Vornahme derselben die exekutiven Feilbietungstagsatzungen auf den 20. Juli, auf den 21. August und auf den 21. September 1863, Vormittags 9 Uhr in dieser Amtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität auch unter dem Schätzungswerthe an den Meißbietenden hiutangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchbestände und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Mötling, als Gericht, am 20. Mai 1863.

3. 1250. (3) Nr. 3238.

Edikt.

Vom k. k. Bezirksamte Feistritz, als Gericht wird bekannt gemacht:

Es sei in der Exekutionssache des Matko Furlan von Rassenfuß, gegen Andreas Auzia Sagorje die mit Bescheid vom 20. April l. J. 3. 2198 am 11. d. Mts. bestimmte III. exekutive Feilbietung unter vorigem Anhange auf den 27. l. J. mit Verbehalt des Ortes und der Stunde angetragen worden.

k. k. Bezirksamt Feistritz, als Gericht, am 11. Juni 1863.